

Synopse

Anpassung der Zustellungsregelung im kantonalen Verfahrensrecht; Änderungen im Verwaltungsrechtspflegegesetz und im Steuergesetz (Variante 1)

	Anpassung der Zustellungsregelung im kantonalen Verfahrensrecht; Änderungen im Verwaltungsrechtspflegegesetz und im Steuergesetz
	<i>Der Kantonsrat von Solothurn</i> gestützt auf Artikel 86, 87 und 91 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986[BGS111.1.] nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom ... 2020 (RRB Nr. 2020/...) <i>beschliesst:</i>
	I.
	Der Erlass Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz) vom 15. November 1970 (Stand 1. Januar 2018) wird wie folgt geändert:
	§ 21^{ter} 3 ^{ter} . Form der Zustellung 1 Die Zustellung von Verfügungen und Entscheiden, für welche ein Zustellnachweis erbracht werden soll, erfolgt grundsätzlich durch eingeschriebene Postsendung oder auf andere Weise gegen Empfangsbestätigung. 2 Sie ist erfolgt, wenn die Sendung vom Adressaten oder von einer angestellten oder im gleichen Haushalt lebenden, mindestens 16 Jahre alten Person entgegengenommen wurde. Vorbehalten bleiben Anweisungen, eine Verfügung oder einen Entscheid dem Adressaten persönlich zuzustellen. 3 Sie gilt zudem als erfolgt: a) bei einer eingeschriebenen Postsendung, die nicht abgeholt worden ist: am siebten Tag nach dem erfolglosen Zustellungsversuch, sofern der Adressat mit einer Zustellung rechnen musste;

	<p>b) bei Verfügungen und Entscheiden, für welche ein Zustellnachweis erforderlich ist, wenn der Adressat oder eine zur Annahme berechtigte Person die Annahme verweigert und dies von der überbringenden Person festgehalten wird: am Tag der Weigerung.</p> <p>⁴ In Fällen, in welchen eine eingeschriebene Postsendung nicht zugestellt werden konnte, kann die Zustellung der Verfügung oder des Entscheids auf andere Art, insbesondere mit gewöhnlicher Post, erfolgen.</p> <p>⁵ Die besonderen Vorschriften der Spezialgesetzgebung bleiben vorbehalten.</p>
	II.
	Der Erlass Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz) vom 1. Dezember 1985 (Stand 1. Januar 2020) wird wie folgt geändert:
<p>§ 136 3. Eröffnung</p> <p>¹ Verfügungen und Entscheide werden dem Steuerpflichtigen schriftlich eröffnet und müssen eine Rechtsmittelbelehrung enthalten.</p> <p>² Ist der Aufenthalt eines Steuerpflichtigen unbekannt oder befindet er sich im Ausland, ohne in der Schweiz einen Vertreter zu haben, so kann ihm eine Verfügung oder ein Entscheid rechtswirksam durch Publikation im Amtsblatt eröffnet werden.</p>	<p>^{1bis} Die Zustellung erfolgt durch eingeschriebene Postsendung, durch gewöhnliche Post oder auf andere geeignete Art.</p>
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

	<p>Solothurn, ...</p> <p>Im Namen des Kantonsrates</p> <p>Daniel Urech Präsident</p> <p>Dr. Michael Strebel Ratssekretär</p> <p>Dieser Beschluss unterliegt dem ... Referendum.</p>